

**GEMEINDE  
BOXBERG/O.L.**  
GMEJNA HAMOR



Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L. · Südstraße 4 · 02943 Boxberg/O.L.

Herrn  
Peter Fitzek  
Am Bahnhof 4  
06889 Lutherstadt Wittenberg

**Amt:** Hauptamt  
**Bearbeiter/in:** Arian Leffs  
**Telefon:** 035774 354 - 14  
**Telefax:** 035774 3 54 44  
**E-Mail:** arian.leffs@boxberg-ol.de  
**Sitz:**  
Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L.  
Südstraße 4  
02943 Boxberg/O.L.  
**Internet:** www.boxberg-ol.de

**Datum:** 8. September 2023  
**Aktenzeichen** (bei Antwort immer angeben): BOX-OA 002.2023  
**Ihr Zeichen:**  
**Ihre Nachricht vom:**

**Anhörung gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V. m. § 28 Abs.1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur beabsichtigten Untersagung der Veranstaltung „111 Jahre Königreich Deutschland“ vom 16. bis 17.09.2023 in Bärwalde gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (SächsPBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Termin ist eine öffentliche Veranstaltung auf dem Gelände der Liegenschaft Schlossallee 1 in 02943 Boxberg/O.L., OT Bärwalde geplant. Veranstalter ist Herr Peter Fitzek, dies teilten Sie mit Schreiben vom 30.08.2023 per Fax mit.

Ausweislich der im Internet veröffentlichten Bewerbung der Veranstaltung ist ein vielseitiges Programm vorgesehen, das u. a. Folgendes beinhaltet:

„Inspirierende Rede von Peter & anderen Gästen  
Vorstellung des Bärwalder Dorfprojektes  
Info- & Verkaufsstände vom KRD & KRD-Betrieben  
Podiumsdiskussionen mit Peter & anderen Sprechern  
Kunstaussstellung mit Werken von KRD-Künstlern  
Live-Musik & musikalische Darbietungen  
Essensstände mit kulinarischen veganen Köstlichkeiten  
Spiel & Spaß für die Kinder  
Endlose Vernetzungsmöglichkeiten  
Lagerfeuer, Volkstanz, Tombola u.v.m.“

(abrufbar unter <https://koenigreichdeutschland.org/de/veranstaltungen/111-jahre.html>)

Es wird von einer Teilnehmerzahl von mehr als 200 und bis zu 500 Personen ausgegangen, dies wird auch seitens des Herrn Peter Fitzek unter Verweis auf die Kapazität des Schlosssaales entsprechend kommuniziert.

Für den Zeitraum von Freitagnachmittag, den 15.09.2023, bis Montag, den 18.09.2023, 12 Uhr, wird die Übernachtung auf dem Freigelände des Grundstückes Schlossallee 1, 02943 Boxberg/O.L., OT Bärwalde, mit Zelt oder Wohnwagen bei Voranmeldung und Entrichtung einer bestimmten Gebühr in „E-Mark“ beworben.

Die Veranstaltungen sollen auf dem Freigelände des Grundstückes Schlossallee 1, 02943 Boxberg/O.L. OT Bärwalde und in den Räumlichkeiten des Schlosses stattfinden. Ausweislich des ebenfalls veröffentlichtem Ablaufplanes sollen das „Wohnzimmer“, der „Schlosssaal“ sowie die „Veranstaltungshalle“ des Schlosses für die Veranstaltung genutzt werden.

Es bestehen seitens der Gemeinde Boxberg/O.L. über die von außen sichtbaren Schäden, etwa an Dach des Gebäudes, keine Erkenntnisse zum baulichen Zustand der Anlagen. Auf Videos, die im Vorfeld der Veranstaltung auf der Interpräsenz des „Königreichs Deutschland“ veröffentlicht wurden (<https://koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/update-gwd-vwt.html> und <https://koenigreichdeutschland.org/de/neuigkeit/neues-bw-video-2.html>), sind zum einen der teilweise desolate Zustand der baulichen Anlagen und zum anderen auch umfangreiche Bauarbeiten erkennbar. Insbesondere im zweiten Video ist erkennbar, dass zwischen alten Holzbalken im Dachgeschoss des Schlosses neue elektrische Leitungen eingezogen und scheinbar die gesamte Verkabelung in dem Gebäude erneuert wurden.

Es handelt sich bei der beworbenen Veranstaltung auch um eine öffentliche Veranstaltung, da unter dem Link „Anmeldung“ auf der Internetseite für jeden interessierten Besucher die Möglichkeit besteht, sich für die Teilnahme an der Veranstaltung anzumelden. Die Teilnahme ist gegen eine Gebühr für ein Visum in Höhe von 11 EUR auch für Personen möglich, die nicht bereits „Staatsangehörige“ des „Königreichs Deutschland“ sind. Entsprechend heißt es auf der Internetseite: „Jeder, der sich den Idealen des KRD zugeneigt fühlt und offen für Alternativen ist, ist herzlich willkommen!“

Öffentliche Veranstaltungen unterliegen entsprechenden Vorgaben und Regeln, die durch Veranstalter erfüllt und eingehalten werden müssen. Hierauf wurden Sie mit Schreiben vom 24.08.2023 bereits hingewiesen. Seitens der sogenannten „Stiftung Königreich Deutschland“ wurde in Beantwortung des Schreibens mit Fax vom 30. August 2023 mitgeteilt, dass die Hinweise auf bestehende Anzeige- und Genehmigungspflichten auf nicht anwendbarem vorkonstitutionellem Recht beruhten und für nichtig befunden würden. Es wurde des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Staatsan- und zugehörigen des Königreichs Deutschland den bundesrepublikanischen Regularien nicht unterliegen würden. Das Schreiben der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L. werde danach als handelsrechtliches und unbestelltes Angebot angesehen, dass abgelehnt werde. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 SächsPBG kann die Polizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind.

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit im vorgenannten Sinne umfasst gemäß § 3 SächsPBG i.V.m. § 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (SächsPVDG) u.a. die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, d.h. der Gesamtheit aller Rechtsnormen. Eine Gefahr besteht gemäß § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 3a) bei einer Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Daher liegt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit immer dann vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Verstöße gegen Rechtsnormen zu befürchten sind. Aufgrund der Angaben, dass sich das „Königreich Deutschland“ als eigener Staat den Regularien der Bundesrepublik Deutschland nicht verpflichtet fühlt, ist nicht zu erwarten, dass die für die Veranstaltung geltenden rechtlichen Vorgaben auch tatsächlich umgesetzt werden. Insbesondere besteht aber aufgrund der Öffnung des Grundstückes für einen allgemeinen Personenkreis, der auch ortsfremde Personen umfasst, das Erfordernis eine ungefährdete Benutzung des Grundstückes auch tatsächlich sicherzustellen. Die Kenntnis, dass auf dem Grundstück Bauarbeiten durchgeführt werden, der desolate bauliche Zustand einzelner Anlagen sowie die fehlende Kenntnis darüber, ob die

durchgeführten Elektroarbeiten auch tatsächlich fachmännisch ausgeführt wurden, lassen die Möglichkeit einer gefahrlose Benutzung durch die seitens Herrn Peter Fitzek erwarteten 500 Personen nicht erkennen. Auch die Löschwasserversorgung und die Entsorgung des Grundstückes (insbesondere Abwasser) sind für diese Personenzahl nicht gesichert. Es liegen ebenfalls keine Erkenntnisse zu einer gesicherten Trinkwasserversorgung und der Einhaltung hygienischer Standards im Zusammenhang mit den beabsichtigten Essensständen vor. Inwieweit ein die Gefährdung der Besucher ausschließendes ausreichendes Sicherheitskonzept und die Zuwegung für Rettungskräfte gesichert ist, insbesondere auch vor dem Hintergrund der geplanten Übernachtungen durch auswärtige Besucher, ist aufgrund der fehlenden Mitwirkung seitens des Veranstalters ebenfalls nicht bekannt.

Im Einzelnen sind der Gemeinde Boxberg/O.L. bisher folgende zu erwartende Gesetzesverstöße, darunter auch Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, bekannt:

1. Sie planen die Durchführung der Veranstaltung am Samstag, 16.09.2023 länger als bis 22:00 Uhr (Veranstaltungshalle und draußen mit „offenem Ende“). Gemäß § 8 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 12.11.2015 bedarf eine entsprechende Veranstaltung, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauert, eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Verstoß gegen § 8 Abs. 3 ist gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Polizeiverordnung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.
2. Sie planen die Durchführung eines Lagerfeuers. Gemäß § 16 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 12.11.2015 ist für offene Feuer die Genehmigung der Ortspolizeibehörde notwendig, der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor dem Abbrenntag zu stellen. Gemäß des auf der Internetseite abrufbaren Übersichtsplanes soll das „Lagerfeuer“ über eine Dauer von mindestens 5,5 Stunden zudem unmittelbar am Waldesrand stattfinden. Ein Feuer im Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde entzündet oder unterhalten werden, § 15 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG). Der Verstoß hiergegen stellt nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 SächsWaldG eine Ordnungswidrigkeit dar. Auch nicht ausreichende Sicherungsmaßnahmen bei Abbrennen eines genehmigten Feuers stellen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG eine Ordnungswidrigkeit dar.
3. Sie planen die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen nach dem von Ihnen veröffentlichten Parkplatzkonzept, ohne die Nutzung dieser Flächen mit den entsprechenden Straßenbaulastträgern und der Ortspolizeibehörde, die für die Lenkung des ruhenden Verkehrs zuständig ist, abgesprochen und die Nutzung beantragt zu haben. Bei einer solchen Inanspruchnahme ist gemäß § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 15.05.2003 rechtzeitig ein entsprechend qualifizierter und mit einer Verkehrs- und Parkraumkonzeption unteretzter Antrag zu stellen. Verstöße stellen gemäß § 10 der Sondernutzungssatzung eine Ordnungswidrigkeit dar.
4. Sie planen die Ausgabe von Speisen und Getränken an die Gäste zum Verzehr an Ort und Stelle. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG ist der Gemeinde dieses rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor Veranstaltung, anzuzeigen. Auch der Verstoß hiergegen stellt gemäß § 12 Abs. 1 SächsGastG eine Ordnungswidrigkeit dar.
5. Auch die geplante Tombola unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Sofern diese der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen „Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELott)“ unterfallen würde, wäre sie bei der Gemeinde Boxberg/O.L. anzeigepflichtig. Der Verstoß hiergegen stellt nach § 20 Abs. 1 Nr. 13 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlStVAG) eine Ordnungswidrigkeit dar. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, würde die Veranstaltung der Tombola unerlaubtes Glücksspiel darstellen, welches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlStV 2021) verboten ist und den Straftatbestand des § 284 Abs. 1 StGB verwirklicht.

**Sie erhalten hiermit letztmalig bis spätestens 12.09.2023 die Gelegenheit die entsprechenden Anzeige- und Genehmigungspflichten zu erfüllen. Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit bis zum 12.09.2023 Stellung zu nehmen. Sollte Ihrerseits keine Stellungnahme erfolgen, wird nach Aktenlage entschieden.**

  
A. Leffs  
Hauptamtsleiter